

Änderungen im EStG, erstmals für Wj. anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 beginnen: Keine Verpflichtung mehr, die Ausübung von stl. Wahlrechten im handelsrechtl. Jahresabschluss nachzuvollziehen (Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit; zur Einführung s. Anm. 426), aber Verzeichnispflicht (Neufassung des § 5 Abs. 1). Verbot der Verrechnung von Aktivposten mit Passivposten gem. § 246 Abs. 2 HGB für die StBil. (neuer § 5 Abs. 1a mit Folgeänderung in Abs. 4a Satz 2). Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags (§ 6 Abs. 1 Nr. 2b). Bewertung von Rückstellungen mit den Wertverhältnissen am Bilanzstichtag ohne Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f).

68. Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes v. 7.7.2009

588

(BGBl. I 2009, 1707; BStBl. I 2009, 878)

Materialien: RegE, BTDrucks. 16/7615; Beschlussempfehlung und Ber. des Rechtsaussch., BTDrucks. 16/12714.

Änderungen im EStG: Redaktionelle Anpassungen an das Reformgesetz in § 76a Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2.

69. Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung v. 19.7.2009

589

(BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782)

Materialien: RegE, BTDrucks. 16/12254; Stellungnahme des BRat und Gegenäußerung der BRReg., BTDrucks. 16/12674; Beschlussempfehlung und Ber. des FinAussch., BTDrucks. 16/13432.

Durchführungsverordnung: Verordnung zur tarifbezogenen Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Beiträge zum Erwerb eines Krankenversicherungsschutzes im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3a EStG (KVBEVO) v. 11.8.2009 (BGBl. I 2009, 2730; BStBl. I 2009, 1530)

Schrifttum: GRÜN, DStR 2009, 1457; GÖRGMAYR, SteuK 2009, 32; HAUER/DOMMERMUTH, DB 2009, 2512; PLENKER, BRZ 2009, 372; WERNSMANN, NJW 2009, 3681.

Die wichtigsten Änderungen im EStG: Anhebung der Freigrenze bei der Zinsschranke von 1 Mio. auf 3 Mio. € für Wj., die nach dem 25.5.2007 beginnen und vor dem 1.1.2010 enden (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, § 52 Abs. 12d). Neuregelung der Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen gem. Vorgabe des BVerfG v. 13.2.2008 – 2 BvL 1/06 (BVerfGE 120, 125): Beiträge für eine gesetzliche Krankenversicherung in voller Höhe (abzüglich 4 % für das Krankengeld) als SA abziehbar; ebenso Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung für Leistungen auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a); Beiträge für eine gesetzliche Pflegeversicherung, einschließlich privater Pflege-Pflichtversicherung, in voller Höhe als SA abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b); Abziehbarkeit solcher vom Stpfl. im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragenen eigenen Beiträge eines Kindes (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2); Abziehbarkeit solcher Beiträge für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3). Kein SA-Abzug für nach § 3 Nr. 62 stfreie Zuschüsse des ArbG zu Kranken- und Pflegeversicherungen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Abziehbarkeit sonstiger Vorsorgeaufwendungen ab VZ 2010 bis zum Höchstbetrag von 1900 € für Stpfl. mit Anspruch auf Zuschuss oder Erstattung von Krankheitskosten und 2800 € für Vollzahler (§ 10 Abs. 4). Günstigerprüfung bis 2019 von Amts wegen (§ 10 Abs. 4a). Redaktionelle Folgeänderungen in § 10a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2a und Abs. 5. Abschaffung der Vorsorgepauschale im Veranlagungsverfahren (Strei-

chung von § 10c Abs. 2–5) und Beschränkung der Vorschrift auf den SA-Pauschbetrag (§ 10c); Einführung einer Vorsorgepauschale im LStAbzugsverfahren (§ 39b Abs. 2 Satz 5). Detailänderungen in § 22a Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 4 und § 33a Abs. 1. Speicherung der abziehbaren privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für den LStAbzug auf Antrag (§ 39e Abs. 2 Satz 1 Nr. 5); redaktionelle Folgeänderungen in § 41 Abs. 1 Satz 4 und § 41b Abs. 1 und 2, § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 und § 46 Abs. 2 Nr. 3. Abschaffung des Sammelantragsverfahrens und Neuregelung eines Erstattungsverfahrens durch die Kreditinstitute, die das jeweilige Stammrecht verwahren oder verwalten (§ 44b Abs. 6) mit Folgeänderungen in § 44a Abs. 7 und 8, § 44b Abs. 1 Satz 2 Buchst. a und Abs. 5, § 45 Abs. 1, 2 und 2a sowie § 45d Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a. Redaktionelle Änderung der §§ 84–86 durch Verkürzung des Wortlauts auf die ab 2008 geltenden Beträge.

590 70. Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz v. 29.7.2009

(BGBl. I 2009, 2302; BStBl. I 2009, 826)

Materialien: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BTDrucks. 16/12852; Beschlussempfehlung und Ber. des FinAussch., BTDrucks. 16/13666.

Durchführungsverordnung: Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung (Steuer-HBekV) v. 18.9.2009 (BGBl. I 2009, 3046; BStBl. I 2009, 11046)

Änderung im EStG, anzuwenden ab VZ 2009: Aufnahme einer Ermächtigung zum Erlass einer RechtsVO über Mitwirkungs- und Nachweispflichten bei Auslandssachverhalten als Voraussetzung für den Abzug von BA/WK (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f).

591 71. Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform v. 10.8.2009

(BGBl. I 2009, 2702; BStBl. I 2009, 866)

Materialien: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BTDrucks. 16/12400; Beschlussempfehlung und Ber. des Rechtsaussch., BTDrucks. 16/13222.

Änderungen im EStG: Zentralisierung der Zuständigkeit für das StAbzugsverfahren nach § 50a Abs. 1 sowie die auf Antrag nachfolgende Veranlagung beim Bundeszentralamt für Steuern (§ 50 Abs. 2 Satz 8; § 50a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Sätze 3 und 6). Bestimmung der erstmaligen Anwendung durch RechtsVO, aber nicht vor dem 31.12.2011 (§ 52 Abs. 58 Satz 3 und Abs. 58a).

592–599 Einstweilen frei.

600

Das Einkommensteuergesetz v. 8.10.2009

Das EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, 3826; BStBl. I 2009, 1346) ist die Neubekanntmachung des EStG auf der Grundlage des EStG v. 19.10.2002 (s. Anm. 520) unter Berücksichtigung der in Anm. 521–591 aufgeführten einund-siebzig Änderungsgesetze.

Änderungsgesetze zum EStG v. 8.10.2009

1. Wachstumsbeschleunigungsgesetz v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009, 3950; 601 BStBl. I 2010, 2)

Materialien: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, BTDrucks. 17/15; Beschlussempfehlung des FinAussch., BTDrucks. 17/138; Ber. des FinAussch., BTDrucks. 17/147.

Schrifttum: BRINKMANN/SISTERMANN, DStR 2009, 2633 betr. Mantelkauf; HERZIG/BOHN, DStR 2009, 2341; KORN, SteuK 2009, 47; MELCHIOR, DStR 2009, 2630; HIELSCHER/WITTKOWSKI, DB 2010, 11 betr. Verlustvortrag.

Änderungen im EStG: Einführung eines EBITDA-Vortrags für den nicht ausgeschöpften Teil des Abzugsrahmens bei der Zinsschranke in künftige Wj. (§ 4h Abs. 1). Dauerhafte Festschreibung der durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung v. 16.7.2009 (s. Anm. 589) auf 3 Mio. € angehobenen Freigrenze bei der Zinsschranke (Wegfall der Befristung in § 52 Abs. 12d Satz 3); Anhebung der Toleranzgrenze für den Vergleich der Eigenkapitalquote im Konzern auf 2 % (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c Satz 2); § 4h Abs. 1 (Vortrag) und Abs. 2 Satz 1 Buchst. c (2 %) erstmals anzuwenden für Wj., die nach dem 31.12.2009 enden; Folgeänderungen für den EBITDA-Vortrag in § 4h Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 sowie Abs. 5 Sätze 1 und 2. Wiedereinführung der Sofortabschreibung von geringwertigen WG (gWG) mit AHK bis zu 410 € (§ 6 Abs. 2), erstmals für die WG, die nach dem 31.12.2009 angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden. Wahlrecht, anstelle der Sofortabschreibung die Sammelpostenmethode für WG mit AHK zwischen 150 € und 1000 € anzuwenden (§ 6 Abs. 2a). Entsprechende Anwendung der Sofortabschreibung für gWG bei den Überschusseinkünften (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2). Anhebung des Kinderfreibetrags (sächliches Existenzminimum) von 1932 auf 2184 € und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes von 1080 auf 1320 € (§ 32 Abs. 6 Satz 1). Redaktionelle Folgeänderung wegen der Erhöhung der Freibeträge für Kinder in der Zuschlagsteuervorschrift (§ 51a Abs. 2a). Erhöhung des Kindergelds um jeweils 20 € auf monatlich 184 € für das erste und zweite Kind, 190 € für das dritte und 215 € ab dem vierten Kind (§ 66 Abs. 1 Satz 1).

2. Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung 602 steuerlicher Vorschriften v. 8.4.2010 (BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 334)

Materialien: Gesetzentwurf der BReg., BTDrucks. 17/506; Stellungnahme des BRat, BTDrucks. 17/813; Beschlussempfehlung des FinAussch., BTDrucks. 17/923; Ber. des FinAussch., BTDrucks. 17/939.

Die wichtigsten Änderungen im EStG: Ausdehnung der stl. Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auf durch Entgeltumwandlung finanzierte Vermögensbeteiligungen (§ 3 Nr. 39 Satz 2). Erstreckung der degressiven AfA nach § 7 Abs. 5 auf in der EU oder dem EWR belegene Gebäude (§ 7 Abs. 5 Satz 1). Beschränkung des SA-Abzugs für Altersvorsorgebeiträge auf in einer inländ. gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte sowie inländ. Gleichgestellte (§ 10a Abs. 1 Satz 1). Ausdehnung des stl. Spendenabzugs auf nicht im Inland stpfl. Körperschaften unter bestimmten Voraussetzungen (§ 10b Abs. 1 Sätze 1

und 2); Ausdehnung von Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung auf in der EU oder dem EWR belegene Stiftungen (§ 10b Abs. 1a); entsprechende reaktionelle Anpassung der Veranlasserhaftung (§ 10b Abs. 4 Satz 4). Einbeziehung von Renten und anderen Leistungen ausländ. Zahlstellen in die beschränkte StPflcht, wenn die den Leistungen zugrunde liegenden Beiträge bei der Ermittlung der SA berücksichtigt wurden (§ 49 Abs. 1 Nr. 7). Einbeziehung von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen einer ausländ. Zahlstelle in die beschränkte StPflcht bei fiktiver StPflcht nach § 22 Nr. 5 Satz 1 oder Berücksichtigung der Beiträge als SA (§ 49 Abs. 1 Nr. 10). Übergangsregelung für Pflichtmitglieder in einem ausländ. gesetzlichen Alterssicherungssystem für die Anwendung des § 10a (§ 52 Abs. 24c Satz 2). Beschränkung des Anspruchs auf die Altersvorsorgezulage auf in einem inländ. Alterssicherungssystem abgesicherte Personen iSd. § 10a Abs. 1 (§ 79). Erstreckung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags auf Wohneigentum im Gebiet der EU oder des EWR (§ 92a Abs. 1 Satz 2). Ersatz der unbeschränkten StPflcht als Leistungsvoraussetzung durch den Wohnsitz in der EU oder dem EWR in § 85 Abs. 2 Satz 1, § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 3 und § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c. Neuregelung der Rückzahlung von auf das geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen; keine Rückzahlung bei Beendigung der unbeschränkten EStPflcht, sondern künftig Anknüpfung an den Wohnsitz in der EU oder dem EWR (§ 95 Abs. 1, 2 und 3).

603 **3. Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010) v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

Materialien: Gesetzentwurf der BRReg., BTDrucks. 17/2249; Stellungnahme des BRats und Gegenäußerung der Reg., BTDrucks. 17/2823; Beschlussempfehlung des FinAussch., BTDrucks. 17/3449; Bericht des FinAussch., BTDrucks. 17/3549; Beschlussempfehlung des FinAussch. des BRats, BRDrucks. 679/1/10 betr. Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Die wichtigsten Änderungen im EStG, überwiegend anzuwenden ab VZ 2010:

- Ausdehnung des SA-Abzugs für Ausgleichszahlungen beim Versorgungsausgleich auf EU- und EWR-Ansässige (§ 1a Abs. 1 Satz 1 und Nr. 1b).
- StBefreiung von Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB bis zu 2 100 € ab VZ 2011 (§ 3 Nr. 26b).
- Anwendung des Teilabzugsverfahrens schon bei Anteilserwerb in Gewinnerzielungsabsicht ab VZ 2011 (§ 3c Abs. 2 Satz 2).
- Gesetzliche Verankerung der – vom BFH aufgegebenen – finalen Entnahmetheorie (§ 4 Abs. 1 Satz 4; § 6 Abs. 5 Satz 1 Halbs. 2).
- Absetzbarkeit von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer als einziger Arbeitsplatz bis zu 1 250 € rückwirkend ab VZ 2007 (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Sätze 2 und 3; § 52 Abs. 12).
- Neuregelung der Abschreibungen nach Einlage eines WG in ein BV (§ 7 Abs. 1 Satz 5).
- Neufassung des SA-Abzugs von Versorgungsausgleichszahlungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1b; zur korrespondierenden StPflcht s.u. zu § 22).
- Vorauszahlungen zu Kranken- und Pflegeversicherung sind ab VZ 2011 erst im VZ, für den sie geleistet werden, abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4).

- Detailveränderungen bei den Regelungen zur Datenübertragung (§ 10 Abs. 2 Satz 3, Abs. 2a Satz 4; § 52 Abs. 24).
- Einbeziehungen von Pflichtversicherten nach dem Gesetz über die Altersversicherung der Landwirte und Arbeitslosen mit Anrechnungszeiten in den SA-Abzug für Altersvorsorgebeiträge (§ 10a Abs. 1 Satz 3).
- Maßgeblichkeit der StFestsetzungen des VZ der Veranlagung für den Verlustfeststellungsbescheid (§ 10d Abs. 4 Sätze 4 und 5).
- Gesetzliche Verankerung der – vom BFH aufgegebenen – finalen Betriebsaufgabentheorie (§ 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 3a).
- In § 20 Anordnung der Besteuerung von Erstattungsziinsen nach § 233a AO als stpfl. Kapitalerträge (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3), Ausdehnung der Nr. 9 auf ausländische Körperschaften, Regelung der Fehlerbeseitigung beim KapErtrStAbzug erst bei Kenntnisaufnahme (Abs. 3a), Ausdehnung der Steuerneutralität von Kapitalmaßnahmen auf inländ. Beteiligungen (Abs. 4a Satz 1) und auf Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht (Abs. 4a Satz 3).
- In § 22 Folgeänderungen aufgrund der Strukturreform des Versorgungsausgleichs, insbes. zum Auskunftsrecht (Nr. 1 Satz 3a Doppelbuchst. bb Satz 2), zur Bestimmung der Ausgleichszahlungen (Nr. 1c) und zur Zuordnung bei der ausgleichsberechtigten Person nach einer internen Teilung (Nr. 5).
- In § 22a Bezugnahme auf die im BStBl. veröffentlichten Auslegungsvorschriften für die FinVerw. (Abs. 1 Satz 1), Verpflichtung zur Mitteilung der ausländ. Anschrift und Nationalität des Leistungsempfängers (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3) und Einführung eines Verspätungsgeldes bei nicht fristgemäßer Rentenbezugsmitteilung (Abs. 5).
- Keine Besteuerung von Veräußerungserlösen von WG des täglichen Gebrauchs (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2).
- Beschränkung der Übergangsregelung für die Berücksichtigung von Altverlusten auf Verluste aus Wertpapierverkäufen (§ 23 Abs. 3 Nr. 9).
- In § 32d Einschränkung der Ausnahmeregelung (kein StAbzug) für Kapitalüberlassungen zwischen nahestehenden Personen (Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a), Einfügung einer Ausnahmeregelung für vGA, die das Einkommen gemindert haben (Abs. 2 Nr. 4) und Einbeziehung von Zuschlagsteuern in die Günstigerprüfung (Abs. 6 Satz 1).
- Absenkung des Mindeststeuersatzes für außerordentliche Einkünfte auf 14 % ab VZ 2009 (§ 34 Abs. 3 Satz 2).
- In § 35a sprachliche Neufassung der StErmäßigung bei Handwerkerleistungen (Abs. 3) und Einbeziehung der SA in die Ausschlussstatbestände (Abs. 5 Satz 1).
- Antragsgebundene Stundungsregelung für die auf den Aufgabegewinn als Folge einer finalen Betriebsaufgabe nach § 16 Abs. 3a (s.o.) entfallende ESt. mit fünf gleichen Jahresraten (§ 36 Abs. 5).
- Detailänderungen für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen LStAbzugsmerkmale und Verschiebung der Einführung auf 2012 (§ 39e).
- In § 43 Ausweitung der Mitteilungspflicht bei unentgeltlicher Übertragung von WG (Abs. 1 Sätze 5 und 6), Verkürzung der Aufbewahrungspflicht auf sechs Jahre (Abs. 2 Satz 6) und Beschränkung der Abgeltungswirkung auf tatsächlich einbehaltene KapErtrSt. (Abs. 5 Satz 1).

- Mitteilung der Identifikationsnummer als Voraussetzung für einen Freistellungsauftrag; Ausweitung der StFreistellung auf stbefreite Pensionskassen, die im EU-/EWR-Ausland ansässig sind (§ 44a Abs. 2a und Abs. 4 Satz 6) sowie Ausdehnung der Freistellung ausländischer Körperschaften vom Abzug auf alle Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 (Abs. 9).
- Modifizierung des Kontrollverfahrens im § 45d Abs. 1 und Abs. 3.
- Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer EStErklärung bei Geringverdienern mit Arbeitslohn bis 10 200 € bzw. 19 400 € (Einzel-/Zusammenveranlagung) in § 46 Abs. 2 Nr. 4.
- Ausdehnung der beschränkten StPflicht auf die sog. Spielerleihe (§ 49 Abs. 1 Nr. 2g).
- Erweiterung des StAbzugs auf die Verschaffung der Gelegenheit zu einer zeitlich befristeten Überlassung von Berufssportlern von einem ausländ. an einen inländ. Verein (§ 50a Abs. 1 Nr. 3).
- Neufassung der Bußgeldvorschriften in § 50 f.
- Einfügung einer Vorschrift zur Schaffung von Rechtsgrundlagen für den Übergangszeitraum bis zur Anwendung der elektronischen LStAbzugsmerkmale (§ 52b).
- Zeitliche Begrenzung der Einzahlungen für geförderte Altersvorsorgebeiträge auf den Beginn der Auszahlungsphase (§ 82 Abs. 1 Satz 1) und Klarstellung zu Bauspar-Kombi-Krediten (Abs. 1 Satz 3).
- Klarstellende Regelungen zur Zulagenverwendung und zu Dauerwohnrechten beim Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§ 92a Abs. 1 Satz 4) sowie Regelungen für das Wohnförderkonto bei Scheidungen und Sterbefällen (§ 92a Abs. 2a) mit Folgeänderungen in § 92b.
- Als Folgeänderungen zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs Änderungen der Regelungen für die schädliche Verwendung in § 93 Abs. 1a und 4 sowie in § 94 Abs. 2 Satz 2.

604 4. Restrukturierungsgesetz v. 9.12.2010 (BGBl. I 2010, 1900)

Materialien: RegE, BTDrucks. 17/3024; Stellungnahme des BRats und Gegenäußerung der Reg., BTDrucks. 17/3362; Beschlussempfehlung des FinAussch., BTDrucks. 17/3407; Bericht des FinAussch. BTDrucks. 3547.

Änderungen im EStG: Anfügung eines Abzugsverbots für Jahresbeiträge nach § 12 Abs. 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes, erstmals anzuwenden für Wj., die nach dem 30.9.2010 beginnen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13; § 52 Abs. 12 Satz 10).

605 5. Gesetz zur bestätigenden Regelung verschiedener steuerlicher und verkehrsrechtlicher Vorschriften des HBegleitG 2004 v. 5.4.2011 (BGBl. I 2011, 554; BStBl. I 2011, 310)

Materialien: RegE mit Stellungnahme des BRats, BTDrucks. 17/3632; Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 17/3984; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 17/4597.

Änderungen im EStG: Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 (s. Anm. 534) wurden im EStG auf der Grundlage der sog. Koch-Steinbrück-Liste eine Vielzahl von Steuerbegünstigungen abgesenkt oder eingeschränkt. Da diese Ände-

rungeren erst im Vermittlungsverfahren des HBeglG 2004 in das Gesetzgebungsverfahren eingeführt wurden, waren sie formell nicht verfassungsgemäß zustande gekommen (BVerfG v. 8.12.2009 – 2 BvR 758/07, NVwZ 2010, 634). Deshalb sind diese Vorschriften durch das BestG-HBeglG 2004 wortgleich wiederholt und damit inhaltlich bestätigt worden (Streichung von § 3 Nr. 34; Änderung von § 3 Nr. 38, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 1; Neufassung des § 5a Abs. 3; Änderung des § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3b, § 7h Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 7i Abs. 1 Sätze 1 und 5, § 8 Abs. 2 Satz 9 und Abs. 3 Satz 2, § 10f Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 10g Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 17 Abs. 3, § 21 Abs. 2 und § 37a Abs. 1 Satz 3).

6. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – OGAW-IV-UmsG) v. 22.6.2011 (BGBl. I 2011, 1126) 606

Materialien: RegE, BTDrucks. 17/4510; Stellungnahme des BRats und Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 17/4811; Beschlussempfehlung des FinAussch., BTDrucks. 17/5403; Bericht des FinAussch., BTDrucks. 17/5417.

Die wichtigsten Änderungen im EStG, erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2011 zufließen: Verlängerung der Frist für den rückwirkenden Entfall der hälftigen StBefreiung bei Vor-REITs (§ 3Nr. 70 Satz 3b). Gesonderte Aufführung für Dividendenausschüttungen bei Aktien in Girosammelverwahrung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) und Folgeänderungen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1, Nr. 6, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1. Verpflichtung der auszahlenden Stelle zum KapErtrStEinbehalt bei bestimmten Erträgen iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 (§ 44 Abs. 1 Satz 3). Regelung, wer bei Dividendenausschüttungen von Aktien in Girosammel- und Streifbandverwahrung im Einzelnen den StEinbehalt vorzunehmen hat (§ 44 Satz 4 Nr. 3). Neuregelung der Abstandnahme vom StAbzug als Folge der Verlagerung der Überprüfung auf die auszahlenden Stellen (§ 44a Abs. 10); Folgeänderungen in § 45a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1. Einreichung der StBescheinigung als Voraussetzung für die Erstattung für ausländ. Gläubiger der Dividenden (§ 50d Abs. 1 Satz 4). Im Rahmen des Datenträgerverfahrens Erstattung bei Versicherung, dass dem Antragsteller eine Bescheinigung vorliegt; Aufbewahrungspflicht für zehn Jahre (§ 50d Abs. 1 Satz 8).

7. Steuervereinfachungsgesetz 2011 v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986) 607

Materialien: RegE mit Stellungnahme des BRats, BTDrucks. 17/5125; Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 17/5196; Beschlussempfehlung des FinAussch., BTDrucks. 17/6105; Bericht des FinAussch., BTDrucks. 17/6146; Zustimmungsversagung durch den BRat, BTDrucks. 17/6583; Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses, BTDrucks. 17/7025.

Die wichtigsten Änderungen im EStG, überwiegend anzuwenden ab VZ 2011:

- Verzicht auf die Einbeziehung abgeltend besteuert privater Kapitalerträge in die Berechnung der zumutbaren Belastung und des Höchstbetrags für den Spendenabzug (Aufhebung von § 2 Abs. 5b Satz 2).
- Aufhebung entbehrlicher oder gegenstandslos gewordener StBefreiungsvorschriften (§ 3 Nr. 19, 21, 22, 37, 46 und 49).

- Ausdehnung der StFreiheit von Stipendien auf solche aus mittelbaren öffentlichen Mitteln ab VZ 2011 (§ 3 Nr. 44).
- Vereinfachung der Günstigerprüfung zwischen abziehbaren Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und der Entfernungspauschale mittels Jahresprinzips (§ 9 Abs. 2 Satz 2).
- Anhebung des ArbN-Pauschbetrags von 920 € auf 1 000 € ab VZ 2011 (§ 9a Satz 1 Nr. 1a).
- Neuregelung der stl. Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten in Gestalt eines einheitlichen Abzugs als Sonderausgaben und Wegfall der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern (Aufhebung des § 9c; Einfügung von § 10 Abs. 1 Nr. 5); keine Auswirkungen dieses SA-Abzugs auf außersteuerliche Rechtsnorm (Anfügung von § 2 Abs. 5a).
- Verrechnung eines Erstattungsüberhangs von Sonderausgaben im Jahr des Zuflusses mit anderen Aufwendungen der jeweiligen Nummer und Hinzurechnung eines verbleibenden Betrags aus Nr. 3 und 4 mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte sowie Behandlung von Zuschüssen wie Erstattungsüberhänge (Einfügung des § 10 Abs. 4b).
- Fiktion der Betriebsfortführung in Fällen der Betriebsverpachtung und -unterbrechung bis zur Abgabe einer Aufgabenerklärung gegenüber dem FA, anzuwenden ab dem 4.11.2011 (Anfügung von § 16 Abs. 3b; § 52 Abs. 34 Satz 9); Maßgeblichkeit des tatsächlichen Aufgabzeitpunkts bei Aufgabenerklärung an das FA spätestens drei Monate danach; sonst Erklärungszugang maßgeblich (Abs. 3b Sätze 2 und 3).
- Vereinfachung der Besteuerung bei verbilligter Wohnungsüberlassung: Fiktion der Vollentgeltlichkeit ab 66 % der ortsüblichen Miete; bei weniger als 66 % Aufteilung in entgeltlichen und unentgeltlichen Teil (§ 21 Abs. 2).
- Vereinfachung der Ehegattenveranlagung durch Wegfall der getrennten und der besonderen Veranlagung im Jahr der Eheschließung und Reduzierung auf ein Wahlrecht zwischen Einzelveranlagung und Zusammenveranlagung ab VZ 2013 (Neufassung von § 26 und § 26a sowie Aufhebung des § 26c; § 52 Abs. 68; Folgeänderung in § 25 Abs. 3).
- Wegfall der Grenze von 8 004 € für eigene Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder bei den Freibeträgen für Kinder bzw. beim Kindergeld; Neuregelung von erwerbstätigen Kindern ab Abschluss der ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums (§ 32 Abs. 4 Sätze 2 bis 10, Abs. 5 Satz 3; Aufhebung von § 70 Abs. 4); Folgeänderungen in § 33a Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Sätze 2, 3 und 5.
- Verbesserung der Übertragungsmöglichkeiten von Kinderfreibetrag und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Abs. 6 Sätze 6 bis 11).
- Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zum Nachweis der Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten (§ 33 Abs. 4), ausgefüllt durch Änderung des § 64 EStDV.
- Neuregelung der Tarifvergünstigung für außerordentliche Holznutzungen (Aufhebung von § 34 Abs. 2 Nr. 5 und Neufassung des § 34b).
- Verbesserung der Übertragungsmöglichkeit für den Behinderten-Pauschbetrag (§ 35b Abs. 5 Satz 2).
- Abstandnahme vom KapErtrStAbzug bei Genossenschaften, wenn eine NV-Bescheinigung oder eine Bescheinigung nach Abs. 5 Satz 4, Abs. 7 Satz 4

oder Abs. 8 Satz 3 vorliegt; Berücksichtigung von Freistellungsaufträgen (§ 44a Abs. 4b), anzuwenden auf nach dem 31.12.2011 zufließende Kapitalerträge (§ 52a Abs. 16a); Gleichstellung von gemeinnützigen unselbständigen Stiftungen mit rechtlich selbständigen Stiftungen (§ 44a Abs. 6).

- Befreiung von ArbN mit einem Jahresarbeitslohn bis zu 10 200 € von der Pflicht zur Abgabe einer EStErklärung und von zusammenveranlagten Ehegatten bis zu 19 400 €, erstmals anzuwenden für den VZ 2010 (§ 46 Abs. 2 Nr. 3, § 52 Abs. 55j).
- Ermächtigungsvorschrift für erleichterte Nachweisanforderungen für Spenden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2c), ausgefüllt durch § 50 Abs. 2 EStDV für Spenden in Katastrophenfällen.

8. Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmG) v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

608

Materialien: RegE mit Stellungnahme des BRats und Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 17/6263; Beschlussempfehlung des FinAussch., BTDrucks. 17/7469; Bericht des FinAussch., BTDrucks. 17/7524.

Verwaltungsanweisungen: BMF v. 24.12.2012, BStBl. I 2012, 171 betr. Anwendungen des § 50d Abs. 3.

Schrifttum: KRAFT/GEHARDT, DB 2012, 80 betr. § 50d Abs. 3; LÜDICKE, IStR 2012, 81 betr. § 50d Abs. 3; PAINTNER, DStR 2012, 105 (Überblick); TAPPEN/FELLNER/MEHRKHAH, SteuK 2012, 23 (Überblick).

Die wichtigsten Änderungen im EStG, überwiegend anzuwenden ab VZ 2011:

- In § 3 Steuerfreistellung von Renten für Verfolgte iSd. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (Nr. 8a), der Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Altersvorsorgevertrag des Stpfl. (Nr. 55c), entsprechender Übertragungen von Anrechten aus einem nach § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag (Nr. 55d) sowie der Übertragung von Anrechten auf Altersversorgung aufgrund eines Abkommens mit einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung (Nr. 55e).
- Gesetzliche Anordnung, dass Aufwendungen für erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium dazu keine BA und keine WK sind, rückwirkend anzuwenden ab VZ 2004 (§ 4 Abs. 9, § 9 Abs. 6, § 52 Abs. 12 Satz 11 und Abs. 23d Satz 5).
- Anhebung der Obergrenze für den SA-Abzug für die erstmalige Berufsausbildung von 4 000 € auf 6 000 € im Kj., anzuwenden ab VZ 2012 (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1, § 52 Abs. 24a Satz 3).
- Ergänzung der Änderungsvorschrift bei Datenübermittlung bei fehlender Einwilligung (§ 10 Abs. 2a Satz 8).
- Erhöhung des Höchstbetrags für den SA-Abzug von Altersvorsorgebeiträgen um 60 € (§ 10a Abs. 3 Sätze 3 und 4).
- Berücksichtigung von Kindern unter 25 Jahren beim Familienlastenausgleich, die einen internationalen Jugendfreiwilligendienst oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2d).
- Einheitliche Regelung für unbeschränkt wie beschränkt estpfl. ArbN über LStKlassen und Kinderfreibeträge (Neufassung des § 38b).

- Nach Wegfall der LStKarten in 2010 Neuregelung über die Bildung und Übermittlung der LStAbzugsmerkmale (Neufassung des § 39).
- Redaktionelle Anpassung der Regelungen für Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag an das veränderte LStAbzugsverfahren (§ 39a), einheitliche Regelung für die Einbehaltung der LSt. für unbeschränkt und beschränkt estpfl. ArbN (§ 39b und Aufhebung des § 39d), Regelung der Einbehaltung der LSt. ohne LStAbzugsmerkmale (Neufassung des § 39c), Regelung des Verfahrens der automatisierten Bildung von LStAbzugsmerkmalen beim BZSt., der subsidiären Bildung durch das FA und des Abrufs der Datensätze durch den ArbG (Neufassung des § 39e); redaktionelle Folgeänderungen in § 39f, § 40a, § 41 Abs. 1 Satz 2, § 41b, § 41c, § 42b, § 42d und § 42f.
- Kein StAbzug bei Gewinnausschüttungen für PersGes. iSd. § 212 Abs. 1 SGB V (§ 44a Abs. 8a).
- Einführung einer Sammelsteuerbescheinigung an inländ. Banken für Bezüge aus von ihnen verwahrten Aktien mit Zwischenverwahrung im Ausland (§ 44a Abs. 10 Sätze 4 bis 7). Begrenzung des Grundfreibetrags für beschränkt Stpfl. nur bis zur Höhe der ArbN-Einkünfte (§ 50 Abs. 1 Sätze 2 und 4).
- Neuregelung der Anti-Treaty-Shopping- Regelung in § 50d Abs. 3: Wegfall der Umqualifikationsklausel mit der 10 %-Grenze und Ersatz durch eine Aufteilungsklausel, wonach die Quellensteuerentlastung ausscheidet, soweit die Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen (Abs. 3 Sätze 1 und 3).
- Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Einbehalt der KiSt. auf Kapitalerträge (§ 51a Abs. 2c und 2e).

609 **9. Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt v. 20.12.2011 (BGBl. I 2011, 2854)**

Materialien: RegE, BTDrucks. 17/6277; Stellungnahme des BRats und Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 17/6853; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BTDrucks. 17/7065; Anrufung des Vermittlungsausschusses, BTDrucks. 17/7330; Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses, BTDrucks. 17/7775.

Änderungen im EStG, anzuwenden ab VZ 2011: Durch die Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB III bedingte redaktionelle Folgeänderungen in § 3 Nr. 2 und § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und Abs. 3 Satz 3.

610 **10. Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung v. 12.4.2012 (BGBl. I 2012, 579)**

Materialien: RegE, BTDrucks. 17/7916; Stellungnahme des BRats und Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 17/8495; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BTDrucks. 17/8616.

Änderungen im EStG: Redaktionelle Folgeänderungen bezüglich des Begriffs „Landwirtschaftliche Alterskasse“ in § 10 Abs. 1 Nr. 2a, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa, § 22a Abs. 1 Satz 1, § 49 Abs. 1 Nr. 7 und § 91 Abs. 1 Satz 1 (Art. 13 Abs. 4 des Ges. v. 12.4.2012).

11. Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften v. 8.5.2012 (BGBl. I 2012, 1030) 611

Materialien: RegE, BTDrucks. 17/8235; Beschlussempfehlung und Bericht des Fin-Aussch., BTDrucks. 17/8867.

Änderungen im EStG: StBefreiung von Vorteilen des ArbN aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Kommunikationsgeräten sowie den Programmen und den Dienstleistungen dazu, erstmals anzuwenden auf nach dem 31.12.1999 zugewendete Vorteile (§ 3 Nr. 45; § 52 Abs. 4g). StFreistellung von Dividenden nach DBA nur bei Zurechnung zum Zahlungsempfänger, erstmals anzuwenden auf Zahlungen nach dem 31.12.2011 (neuer § 50d Abs. 11; § 52 Abs. 59a Satz 9).

12. Gesetz zum Abbau der kalten Progression v. 20.2.2013 (BGBl. I 2013, 283; BStBl. I 2013, 186) 612

Materialien: RegE, BTDrucks. 17/8683; Beschlussempfehlung und Bericht des Fin-Aussch., BTDrucks. 17/9201; Anrufung des Vermittlungsaussch., BTDrucks. 17/9672; Beschlussempfehlung des Vermittlungsaussch., BTDrucks. 17/11842.

Änderungen im EStG: Anhebung des Grundfreibetrags in zwei Schritten zum 1.1.2013 auf 8.130 EUR und zum 1.1.2014 auf 8.354 EUR und Anpassung des Tarifverlaufs im Bereich der Progressionszonen im gleichen prozentuellen Ausmaß (§ 32a Abs. 1); entsprechende Anpassung des Lohnsteuerabzugs gemäß § 39b Abs. 2 Satz 7; Anpassung der Arbeitslohngrenzen in § 46 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4.

13. Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts v. 20.2.2013 (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188) 613

Materialien: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, BTDrucks. 17/10774; Beschlussempfehlung des FinAussch., BTDrucks. 17/11180; Bericht des Fin-Aussch., BTDrucks. 17/11217; Beschlussempfehlung der Ausschüsse des BRats, BRDrucks. 633/1/12; Anrufung des Vermittlungsaussch., BRDrucks. 734/12; Beschlussempfehlung des Vermittlungsaussch., BTDrucks. 17/11841.

Die wichtigsten Änderungen im EStG, überwiegend anzuwenden ab VZ 2014:

- Erstreckung der 0,03 %-Regelung auf Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und – mangels Tätigkeitsstätte – zum dauerhaft festgelegten Ort oder zum Tätigkeitsgebiet (§ 8 Abs. 2 Satz 3).
- Bewertung von Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeit mit dem amtlichen Sachbezugswert (§ 8 Abs. 2 Sätze 8 und 9).
- Gesetzliche Definition der „ersten Tätigkeitsstätte“ (§ 9 Abs. 4).
- Einführung des Begriffs „erste Tätigkeitsstätte“ bei der (im Übrigen unveränderten) Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4).
- Ansatz von Fahrtkosten für Auswärtstätigkeit mit den tatsächlichen Kosten oder mit pauschalierten Km-Sätzen, bei Fahrten zu dem dauerhaft festgelegten Ort oder in das weiträumige Tätigkeitsgebiet mit der Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a).

- Abzug von Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung mit den tatsächlichen Kosten, höchstens 1.000 EUR im Monat (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5).
- Unbegrenzter Abzug von Unterkunftskosten bei längerfristiger auswärtiger Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte für 48 Monate, danach bis höchstens 1.000 EUR im Monat (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a).
- Neuregelung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen in § 9 Abs. 4a.
- Redaktionelle Folgeänderungen in § 3 Nr. 13 und 16, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, 6 und 6a, § 9 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 4, § 37b Abs. 2 Satz 2, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 und § 40b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8.
- Verdoppelung des Höchstbetrags für den Verlustrücktrag auf 1.000.000 EUR / 2.000.000 EUR (Einzelveranlagte / Zusammenveranlagte) in § 10d Abs. 1 Satz 1.
- Zulassung einer pauschalen Besteuerung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten bei auswärtiger Tätigkeit durch den Arbeitgeber mit 15 % (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a).

614 **14. Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes v. 21.3.2013 (BGBl. I 2013, 556; BStBl. I 2013, 339)**

Materialien: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, BTDrucks. 17/11316; RegE, BTDrucks. 17/11632; Stellungnahme des BRats und Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 17/12037; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 17/12123.

Änderungen im EStG, anzuwenden ab VZ 2014: Erhöhung der Übungsleiterpauschale (Steuerfreibetrag) um 300 EUR auf 2.400 EUR (§ 3 Nr. 26 Satz 1); Erhöhung der Ehrenamtspauschale (Steuerfreibetrag) auf 720 EUR (§ 3 Nr. 26a Satz 1) und damit auch der Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB (§ 3 Nr. 26b); Trennung zwischen zu erhaltendem Vermögen und verbrauchbarem Vermögen einer Stiftung und Beschränkung des Spendenabzugs auf Zuwendungen in das zu erhaltende Vermögen (§ 10b Abs. 1a Sätze 1 und 2); für zusammen veranlagte Ehegatten gilt ein Gesamtbetrag von 2 Mio. EUR (§ 10b Abs. 1a Satz 1); bei Sachzuwendungen aus dem Betriebsvermögen bemisst sich die Zuwendung aus dem Wert der Entnahme und der auf die Entnahme fallenden Umsatzsteuer (§ 10b Abs. 3 Satz 2); Beschränkung der Haftung bei einer zweckwidrigen Verwendung von Spenden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 10b Abs. 4 Satz 2).

615 **15. Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens v. 3.5.2013 (BGBl. I 2013, 1084)**

Materialien: RegE, BTDrucks. 17/7746; Beschlussempfehlung und Bericht des Innenaussch., BTDrucks. 17/10158; Anrufung des Vermittlungsaussch., BTDrucks. 17/10768; Beschlussempfehlung des Vermittlungsaussch., BTDrucks. 17/12463.

Änderungen im EStG: Redaktionelle Anpassungen in § 69 durch Ersatz des Wortes „Melderechtsrahmengesetzes“ durch „Bundesmeldegesetzes“.

16. Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz – AltvVerbG) v. 24.6.2013 (BGBl. I 2013, 1667; BStBl. I 2013, 790)

616

Materialien: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, BTDrucks. 17/10818; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 17/12219; Anrufung des Vermittlungsaussch., BRDrucks. 72/13; Beschlussempfehlung des Vermittlungsaussch., BTDrucks. 17/13721.

Verwaltungsanweisungen: BMF v. 24.7.2013, BStBl. I 2013, 1022.

Schriftum: E. D. FRANZ, Riester-und-Rürup-Produkte: Änderungen durch das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz, DB 2013, 1988; GATZEN, Zertifizierte private Altersvorsorgeprodukte, EStB 2013, 384; MYSEN/M. FISCHER, Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge, DB 2014, 617; SCHREHARDT, Reform der geförderten privaten Altersversorgung durch das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz, DStR 2013, 1240; SPIEKER, Update zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, DB 2014, 683.

Die wichtigsten Änderungen im EStG, überwiegend anzuwenden ab VZ 2014:

- Festschreibung der für Basisrentenverträge maßgeblichen Altersgrenze von 62 Jahren (bisher § 52 Abs. 24 Satz 1) und Zulassung der Kombination von kapitalgedeckter Altersversorgung und ergänzender Absicherung der Berufsunfähigkeit beim SA-Abzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa).
- Aktualisierung des abzugsfähigen Beitragsanteils (76 % in 2013) und der Tabelle für den Vorwegabzug (§ 10 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4a Satz 1).
- Klarstellende Regelung der Zulageberechtigung von Beziehern von Arbeitslosengeld II im Rahmen der geförderten privaten Altersversorgung (§ 10 Abs. 1 Satz 3).
- Fiktion der Einwilligung des Stpfl. zur Datenübermittlung durch den Zulageantrag nach § 89 Abs. 2a Satz 4 (§ 10 Abs. 2a Satz 4). Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen in § 22 Nr. 5, § 52 Abs. 64, § 79 Satz 2, § 82 Abs. 1, § 92 und § 94.
- Einbeziehung aller im Beitragsjahr der Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestition geleisteten Beiträge als Altersvorsorgebeiträge (§ 82 Abs. 1 Sätze 6 bis 7).
- Berücksichtigung eines tatsächlichen Entgelts von 0 € bei der Berechnung des Mindestbeitrags für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen (§ 86 Abs. 2 Satz 4).
- Regelung des Fristbeginns für die Antragsfrist (§ 90 Abs. 4 Satz 2).
- Neufassung des § 92a: Führung des Wohnförderkontos nun allein und dauerhaft bei der zentralen Stelle; den Anbieter treffen alle Bescheinigungspflichten. Antragsfrist für die Verwendung von zehn Monaten vor Beginn der Auszahlungsphase; Mitteilung der Höhe der wohnungswirtschaftlichen Verwendung durch die zentrale Stelle (§ 92b Abs. 1).
- Begrenzung der Rückforderung auf die nicht wohnungswirtschaftliche Verwendung des Darlehens (§ 93 Abs. 4).
- Klarstellung der Rückforderung bei fehlender Zulageberechtigung und bei Verträgen der betrieblichen Altersversorgung (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sätze 1 bis 2).

617 **17. Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – AmtshilfeRLUmsG) v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)**

Materialien: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, BTDrucks. 17/12375; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 17/12532; Anrufung des Vermittlungsaussch., BRDrucks. 157/13; Beschlussempfehlung des Vermittlungsaussch., BTDrucks. 17/13722.

Schrifttum: ADRIAN/O. FRANZ, Änderungen der Unternehmensbesteuerung durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, BB 2013, 1879; HÖRSTER, Neuregelungen durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, NWB 2013, 1976; HÖRSTER, Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – ein Überblick, NWB 2013, 2053; ORTMANN-BABEL/BOLIK/GRIESEFELLER, Ein Jahressteuergesetz namens Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz: Alter Wein in neuen Schläuchen, DB 2013, 1319; PAINTNER, Das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften im Überblick, DStR 2013, 1629.

Die wichtigsten Änderungen im EStG, überwiegend anzuwenden ab VZ 2013:

- StBefreiung von Geld- und Sachbezügen Wehrpflichtiger und Zivildienstleistender, von Wehrsold, Heilfürsorge und Taschengeld oder vergleichbaren Geldleistungen im freiwilligen Dienst (§ 3 Nr. 5); Übergangsregelung für freiwillig Wehrdienstleistende in § 52 Abs. 4g.
- Beschränkung des Teileinkünfteverfahrens auf Dividenden, die im ausländ. Quellenstaat das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d Sätze 2 und 3).
- Minderung des Bruttolistenpreises zur Ermittlung der privaten Kraftfahrzeugnutzung für Elektrofahrzeuge oder extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge um bestimmte Euro-Beträge pro kWh Batteriekapazität (§ 6 Abs. 1 Nr. 4).
- Klarstellung, dass bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 auch die Bewertungsvorschriften des § 6 entsprechend anzuwenden sind (§ 6 Abs. 7 Nr. 2).
- Gesetzliche Regelung der Berechnung des Zinslaufs nach § 233a AO bei Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags (§ 7g Abs. 3 Satz 4).
- Erweiterung des Sonderausgabenabzugs für Krankenversicherungen auf Versicherungsunternehmen außerhalb der EU und des EWR-Raums (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).
- Datenübermittlungspflicht für Behörden und andere öffentliche Stellen über Zuschüsse zur Renten, Kranken- oder Pflegeversicherung und über Erstattungen an die zentrale Stelle mittels amtlich vorgeschriebener Datensätze (§ 10 Abs. 4b Sätze 4 bis 6), erstmals anzuwenden ab VZ 2016 (§ 52 Abs. 24b).
- Einführung eines gesonderten Feststellungsverfahrens für die Fälle des Verlustabzugs nach § 15 Abs. 4 (§ 15 Abs. 4 Sätze 2 und 7).
- Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 20 Abs. 4a auf Abspaltungen (§ 20 Abs. 4a Satz 7).
- Einschränkung des negativen Progressionsvorbehalts bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 durch Verschiebung des Aufwands für UV in das Jahr der Veräußerung oder Entnahme (§ 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2c).

- Gesetzliche Regelung für den Abzug von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen (§ 33 Abs. 2 Satz 4).
- Herausnahme eines angemessenen Hausgrundstücks bei der Ermittlung des Vermögens der unterhaltenen Person im Rahmen der Geltendmachung von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung (§ 33a Abs. 1 Satz 4).
- Ausdehnung des Pflege-Pauschbetrags von 924 € auf die persönlich durchgeführte Pflege in der Wohnung des Stpfl. oder des Pflegebedürftigen, die in einem EU- oder EWR-Staat gelegen ist (§ 33b Abs. 6 Satz 5).
- Zusätzlicher Abzug von ausländ. Steuern gem. § 32d Abs. 6 Satz 2 bei der Berechnung der geminderten tariflichen Steuer zum Zwecke der StErmäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 Abs. 1 Satz 4).
- Geltung des insgesamt abzuziehenden Freibetrags und des Hinzurechnungsbetrags für das LStAbzugsverfahren auf Antrag für zwei Jahre (§ 39a Abs. 1 Sätze 2 bis 5); Regelung der erstmaligen Anwendung durch BMF-Schreiben (§ 52 Abs. 50g).
- Ausdehnung der sozialrechtl. Verfahrensregelungen bei der einheitlichen Pauschsteuer auf das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen auf die Erhebung eines Säumniszuschlags und auf das Mahnverfahren (§ 40a Abs. 6 Satz 3).
- Einführung der LSt-Nachschau (§ 42g), anzuwenden ab dem 30.6.2013 (§ 52 Abs. 1 Satz 1 idF des AmtshilfeRLUmsG).
- Ausdehnung der Abzugsverpflichtung der depotführenden Institute auf den StAbzug bei Erträgen aus Genussscheinen oder sonstigen Erträgnisscheinen sowie auf bestimmte Teilschuldverschreibungen und Genussrechte (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und 2).
- Im Falle von Dividendenkompensationszahlungen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 Verpflichtung der inländ. Wertpapiersammelbank zur Abführung der einbehaltenen Steuer, falls das ausländ. depotführende Kreditinstitut diese einbehalten und weitergeleitet hat (§ 44 Abs. 1a Satz 1).
- Erweiterung der Abstandnahme vom KapErtrStAbzug auf Erträge aus Genussrechten und ArbN-Beteiligungen (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2).
- Ausdehnung der Abstandnahme vom KapErtrStAbzug bei sog. Dauerüberzahlern auf Kapitalerträge nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (§ 44a Abs. 5 Satz 1); demzufolge Aufhebung der bisher in § 44b Abs. 1 bis 3 enthaltenen Regelungen über das Einzelantragsverfahren zur Kapitalsteuererstattung bei diesen Kapitalerträgen.
- Einführung eines vereinfachten Verfahren zur Erstattung der KapErtrSt für Gesamthandsgemeinschaften (§ 44b Abs. 7).
- Überarbeitung der Regelung zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen (§ 45a Abs. 2 Satz 1).
- Wegfall des Sammelantragsverfahrens nach § 45b wegen der erweiterten Möglichkeiten der Abstandnahme vom KapErtrStAbzug nach § 44a.
- Ergänzung der Regelung zur Erstattung der Abzugsteuer bei Qualifikationskonflikten (§ 50d Abs. 1 Satz 11).
- Gesetzliche Regelung des Konkurrenzverhältnisses von § 50d Abs. 8 und 9 im Sinne kumulativer Anwendung (§ 50d Abs. 9 Satz 3).

- Sondervergütungen eines Mitunternehmers gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von ausl. d. l. Gesellschaften sind für Zwecke der Anwendung eines DBA als Teil des Unternehmensgewinns des vergütungsberechtigten Gesellschafters zu behandeln (§ 50d Abs. 10).
- Besteuerung von Gewinnen an einer späteren Veräußerung oder Entnahme von WG oder Anteilen, die vor dem 29.6.2013 stfrei in das BV einer PersGes. iSd. § 15 Abs. 3 übertragen oder überführt worden sind, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen eines DBA (Einfügung des § 50i).
- Präzisierung des Verfahrens für den Einbehalt von KiSt auf die KapErtrSt und Ermöglichung einer Anlassabfrage sowie Neufassung der Regelungen über den Sperrvermerk (§ 51a Abs. 2c Nr. 3 und Abs. 2e Satz 4).
- Neufassung der Übergangsregelungen über die Einführung der elektronischen LStAbzugsmerkmale (§ 52b).

618 **18. Gesetz zur Änderung des EStG in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 7. Mai 2013 v. 15.7.2013 (BGBl. I 2013, 2397; BStBl. I 2013, 898)**

Materialien: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, BTDrucks. 17/13870; Beschlussempfehlung des FinAussch., BTDrucks. 17/14195; Bericht des FinAussch., BTDrucks. 17/14260.

Änderung im EStG: Gleichstellung von Verheirateten und (nicht verheirateten) Lebenspartnern durch Anwendung der Regelungen des EStG zu Ehegatten und Ehen auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften (§ 2 Abs. 8), anzuwenden in allen Fällen, in denen die ESt am 15.7.2013 noch nicht bestandskräftig festgesetzt war (§ 52 Abs. 2a).

619 **19. Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-StAnpG) v. 18.12.2013 (BGBl. I 2013, 4318; BStBl. I 2014, 2)**

Materialien: RegE 17/13562; BTDrucks. 17/12603; Stellungnahme des BRats und Gegenäußerung der BRReg.; BTDrucks. 17/13036; Beschlussempfehlung des FinAussch., BTDrucks. 17/13036; Bericht des FinAussch., BTDrucks. 17/13562; Empfehlungen der Ausschüsse des BRats v. 27.5.2013, BRDrucks. 376/1/13; Anrufung des Vermittlungsaussch. durch den BRat, BRDrucks. 376/13 (Beschluss); Gesetzentwurf des BRats, BRDrucks. 740/13 (Beschluss); Berichtigung v. 15.11.2013, zu BRDrucks. 740/13; Gesetzentwurf des BRats, BTDrucks. 18/68 (neu).

Schriftum: ADRIAN/FEY, Verpflichtungsübernahme nach dem AIFM-Steueranpassungsgesetz, StuB 2014, 53; KAMINSKI, Die Neuregelungen zum Erwerb stiller Lasten nach dem AIFM-Steueranpassungsgesetz, Stbg 2014, 145; MERKER, Überblick über das AIFM-Steueranpassungsgesetz, StW 2014, 87; RIEDEL, Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Übertragung von Verpflichtungen gem. § 4f EStG, Ubg 2014, 421; RONIG/GEIERMANN, Steuerliche Neuregelungen durch das AIFM-Steueranpassungsgesetz, StBW 2014, 264; SCHUMANN, Neue Regelungen zur Verpflichtungsübernahme im Steuerrecht, EStB 2014, 65.

Änderungen im EStG, überwiegend anzuwenden ab 29.11.2013: Lineare Aufwandsverteilung über 15 Jahre bei Verlusten aus der Übertragung von Verbindlichkeiten/Passiva, die beim ursprünglich Verpflichteten einer Passivierungsbeschränkung unterliegen haben (neuer § 4f), anzuwenden für Wj., die nach dem 28.11.2013 enden (§ 52 Abs. 12c). Auf Seiten des Übernehmers Fortgeltung der für den Übertragenden geltenden Passivierungsbeschränkungen und Zulassung einer gewinnmindernden, über 14 Jahre aufzulösenden Rücklage (§ 5 Abs. 7). Vereinfachung der Berücksichtigung von Vorsteuerberichtigungsbeträgen durch

Behandlung der Mehrbeträge und Minderbeträge als BE oder Einnahmen bzw. als BA oder WK (§ 9b Abs. 2). Nichtanerkennung von Steuerstundungsmodellen auf der Basis des Erwerbs von WG des UV als sofort abziehbare BA in den Fällen des Besitzkonstituts nach § 930 BGB oder der Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 BGB (neuer § 15b Abs. 3a); in § 32b Abs. 1 Satz 3 Verweisung darauf, anzuwenden auf alle offenen Veranlagungen. Anhebung des Höchstbetrags von Unterhaltsleistungen für den VZ 2013 auf 8 130 € und ab VZ 2014 auf 8 354 € (§ 33a Abs. 1).

20. Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts v. 18.7.2014 (BGBl. I 2014, 1042; BStBl. I 2014, 1062) 620

Materialien: RegE, BTDrucks. 18/1306; Stellungnahme des BRats mit Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 14/1575; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 18/1647.

Änderungen im EStG, anzuwenden ab 24.7.2014: Bei den Vorschriften zu Lebenspartnerschaften begriffliche Vereinfachung durch Bezugnahme auf Personen „in einer eheähnlichen oder lebenspartnerähnlichen Gemeinschaft“ (§ 24b Abs. 2 Satz 3). Bei Lebenspartnerschaften mit gemeinsamen Kindern Zuordnung der Kindzulage zu dem Lebenspartner, dem das Kindergeld ausgezahlt wird (§ 85 Abs. 2 Satz 2). Redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung der Lebenspartnerschaftszeit in § 93 Abs. 1a Satz 3.

21. Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126) 621

Materialien: RegE, BTDrucks. 18/1529; Stellungnahme des BRats mit Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 18/1776; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 18/1995.

Schriftum: ETTINGER/BEUCHERT, Wegzugsbesteuerung im Lichte des § 50i EStG, IWB 2014, 680; HÄUSELMANN, Schwerpunkte des Kroatien-Anpassungsgesetzes, SteuK 2014, 309.

Die wichtigsten Änderungen im EStG, überwiegend anzuwenden ab VZ 2015:

- Neufassung des Inlandsbegriffs über den Festlandssockel hinaus auf die sog. ausschließliche Wirtschaftszone im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Einbeziehung von Energieerzeugungsanlagen im Meer (§ 1 Abs. 2 Satz 2).
- Redaktionelle Neufassung des Katalogs der streifen Sozialleistungen im Interesse der Übersichtlichkeit und Klarstellung (§ 3 Nr. 2), Aufhebung der § 3 Nr. 2a und 2b wegen Übernahme in die neue Nr. 2 Buchst. c und d sowie redaktionelle Anpassungen in § 3 Nr. 4. Aktualisierung des begünstigten Personenkreises für Versorgungsleistungen an Wehrdienstbeschädigte usw. durch Aufnahme des freiwilligen Wehrdienstes und des Bundesfreiwilligendienstes sowie Konkretisierung der gleichgestellten Personen (§ 3 Nr. 6). Klarstellung, dass der Ausweis im Haushaltsplan in allen Fällen Voraussetzung für die StFreiheit von öffentlich-rechtl. Aufwandsentschädigungen ist (§ 3 Nr. 12).
- Redaktionelle Anpassungen in § 3 Nr. 32, Nr. 39 Satz 1, Nr. 40 Buchst. a Satz 1 und Buchst. b Satz 1 sowie Nr. 40 Satz 3, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9, § 8

- Abs. 2 Satz 5 und Satz 8, § 9 Abs. 4 Satz 4 und Satz 8 und Abs. 4a Satz 3 Nr. 1, Satz 7 und Satz 12, § 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 2a Satz 1 und Abs. 6, § 10a Abs. 6 als Anpassung an Änderungen in anderen Gesetzen.
- Übernahme der bisher in § 52 Abs. 24c und Abs. 66 getroffenen Regelungen für Pflichtmitglieder in einem ausländ. gesetzlichen Alterssicherungssystem nach § 10a Abs. 6.
 - Einbeziehung der Ausgleichszahlungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1b in die Abgeltungswirkung des Sonderausgaben-Pauschbetrags nach § 10c (§ 10c Satz 1).
 - Einbeziehung des Gewinns in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und den AK bei entgeltlich übertragenen Versicherungen, ausgenommen die Übertragung gilt arbeits-, erb- oder familienrechtl. Ansprüche ab (§ 20 Abs. 1 Nr. 6). Keine Besteuerung von Dividendenzahlungen aus veräußerten Dividendenansprüchen, sofern der Veräußerungserlös besteuert wurde (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 2). Redaktionelle Folgeänderungen in § 20 Abs. 6, § 22 Nr. 3 und 5 sowie § 22a Abs. 1.
 - Übernahme der bisher in § 52 Abs. 34c und 38 Satz 4 enthaltenen Regelungen über Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen usw. nach § 22 Nr. 5; Folgeänderung in § 24a Satz 2 Nr. 4.
 - Aufnahme eines gesonderten Merkmals für Verträge über gefördertes Altersvorsorgevermögen in die Rentenbezugsmitteilung (§ 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7).
 - Gesetzliche Verankerung der Fifo-Methode (*first in – first out*) zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei Fremdwährungsbeträgen (§ 23 Satz 1 Nr. 2 Satz 3).
 - Aufnahme des EU-Programms „Erasmus +“ als Voraussetzung für ein zu berücksichtigendes Kind in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d.
 - Redaktionelle Neufassung des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a sowie redaktionelle Änderungen in Buchst. d, j sowie k, redaktionelle Folgeänderung aus der Neufassung des § 3 Nr. 2 Buchst. e (Einbeziehung bestimmter Sozialleistungen aus EU-/EWR-Staaten und aus der Schweiz in den Progressionsvorbehalt).
 - Streichung von § 32c und § 34e als gegenstandslos.
 - Verpflichtung zur Angabe der Identifikationsnummer der unterhaltenen Person in der StErklärung des Unterhaltsleistenden als Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen (§ 33a Abs. 1 Sätze 9–11).
 - Übernahme der Regelung über den vorläufigen Ansatz von Versicherungsbeiträgen bei der Festsetzung der EStVorauszahlungen von § 52 Abs. 50f in einen neuen § 37 Abs. 6.
 - Gesetzliche Anpassung in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. b durch Verweisung auf den Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse (§ 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch). Abzug des Versorgungsfreibetrags und des Altersentlastungsbetrags auch bei Anwendung der Tarifiermäßigung nach § 34 (§ 39b Abs. 3 Satz 6).
 - Ermächtigung zur Abweichung des Programmablaufplans von der gesetzlichen Rechenanleitung (§ 39b Abs. 6 Satz 2).
 - Redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen in § 40 Abs. 2, § 40a Abs. 2, 2a und 6 sowie § 41b Abs. 1 Sätze 2 und 3; gesetzliche Regelung der Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Musters für die LStBescheinigung

- bei fehlender Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung (§ 40b Abs. 1 Satz 4).
- Regelung der Verwendung eines besonderen lsl. Ordnungsmerkmals durch den ArbG bei unbekannter Identifikationsnummer des ArbN (§ 40b Abs. 2) mit einem eigenständigen Bußgeldtatbestand (§ 40b Abs. 2a).
 - Anhebung der Grenze für die jährliche Abgabe von LStAnmeldungen von 1 000 € auf 1 080 € (§ 41a Abs. 2 Satz 2).
 - Ausschluss des LStJahresausgleichs durch den ArbG bei Änderung des beim ArbN zu berücksichtigenden Zusatzbeitragssatzes gem. § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. b (§ 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 5).
 - Aufgrund des Beitritts von Kroatien zur EU Einbeziehung von Kroatien in die Mutter-Tochter-Richtlinie und in die Regelung des § 42b zur Nichterhebung von KapErtrSt bei Ausschüttungen von Tochtergesellschaften (§ 42b Abs. 2 Satz 1), erstmals anzuwenden auf Ausschüttungen, die nach dem 30.6.2013 zufließen (§ 42 Abs. 55a Satz 2, mit der Neufassung des § 52 anschließend weggefallen).
 - Regelung der Voraussetzungen für eine Änderung der LStEntrichtungsschuld (§ 42c Abs. 3 Sätze 4–7).
 - Redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen in § 43 Abs. 1 Satz 1, § 43a Abs. 3 Satz 2, § 44a Abs. 1 Satz 1, § 45e Satz 2 und § 46 Abs. 2 Nr. 5a.
 - Wegfall des Widerspruchsrechts bei der Abfrage der Identifikationsnummer beim BZSt. (§ 44a Abs. 2a Satz 3).
 - Ausdehnung der Erstattung von KapErtrSt auf den Erwerb von unverbrieften Dividendenansprüchen (§ 45 Satz 2).
 - Ermächtigung des FA zur Anpassung der Höhe des StAbzugs an die voraussichtlich geschuldete Steuer in Abweichung von den starren Prozentsätzen (§ 52a Abs. 7 Satz 2) sowie finanzamtliche Befugnis, den StAbzug zeitlich an den monatlichen Zahlungsrhythmus zu koppeln (§ 50a Abs. 7 Satz 3).
 - Klarstellung der allgemeinen Zuständigkeit des BZSt. für die Verfolgung von Steuerordnungswidrigkeiten nach § 50e (§ 50e Abs. 1a).
 - Aufgrund des Beitritts von Kroatien zur EU Einbeziehung von Kroatien in die Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie und in die Regelungen des § 50g über die Nichterhebung von KapErtrSt auf Zinsen und Lizenzgebühren (§ 50g Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb), erstmals anzuwenden auf Zahlungen, die nach dem 30.6.2013 erfolgen (§ 52 Abs. 59c Satz 2; durch die Neufassung des § 52 anschließend weggefallen).
 - Neufassung des § 52 unter Aufnahme der bisher in § 52a enthaltenen Anwendungsvorschriften; Streichung des § 52a. Kürzung des § 52 von bislang über 100 Absätzen auf 50 Absätze, insbes. durch Streichung von Regelungen, die durch Zeitablauf erledigt sind; Übernahme von Regelungen, die nicht die zeitliche Anwendung betreffen, in die jeweilige Stammvorschrift; Zusammenfassung der zeitlichen Regelungen für einen Paragraphen des EStG in einen einzigen Absatz. Generelle Anwendung des EStG in der durch das Anpassungs- und Änderungsgesetz v. 25.6.2014 geänderten Fassung ab VZ 2015 bzw. auf laufenden Arbeitslohn für einen Lohnzahlungszeitraum nach dem 31.12.2014 (§ 52 Abs. 1).
 - Übernahme der Regelung aus § 52 Abs. 63a Satz 1 über die Einbeziehung von Pflichtmitgliedern in einem ausländ. gesetzlichen Alterssicherungssystem in die Zulageberechtigung für die Altersvorsorgezulage (§ 79 Satz 3).

- Gleichstellung des beruflich bedingten Umzugs mit der Aufgabe der Selbstnutzung einschließlich Reinvestition bei der Behandlung der geleisteten Beiträge und Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge (§ 82 Abs. 1 Satz 8).
- Übernahme der Regelung in § 52 Abs. 62b über Altersvorsorgebeiträge für abgelaufene Beitragsjahre nach § 82 Abs. 5. Aufhebung des § 86 Abs. 2 Satz 3 wegen Bedeutungslosigkeit und Übernahme der Regelung über hinzuzurechnende Einnahmen aus § 52 Abs. 64 nach § 86 Abs. 5.
- Redaktionelle Änderungen in § 92 Satz 3 (2 % als jährliche Erhöhung), in § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (unmittelbare Verwendung für die Finanzierung eines Umbaus) und § 92a Abs. 3 Satz 10 (Einbeziehung aller in den vorigen Sätzen genannten Fallkonstellationen).
- Bei Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnung und Reinvestition Abstandnahme von der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Reinvestitionszeitraum (§ 92a Abs. 3 Satz 9), entsprechende Regelung für den Fall eines berufsbedingten Umzugs (§ 92a Abs. 4 Satz 1).
- Informationspflicht der zentralen Stelle gegenüber dem Anbieter über Bewilligung, Wiederaufnahme der Selbstnutzung und Wegfall der Voraussetzungen bei beruflich bedingtem Umzug (§ 92a Abs. 4 Satz 3).

622 **22. Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften (FreizügigkeitsÄndG) v. 2.12.2014 (BGBl. I 2014, 1922; BStBl. I 2015, 54)**

Materialien: RegE, BTDrucks. 18/2581; Stellungnahme des BRats und Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 18/3004; Beschlussempfehlung und Bericht des Innenaussch., BTDrucks. 18/3077.

Änderungen im EStG, anzuwenden auf Kindergeldfestsetzungen für Zeiträume, die nach dem 31.12.2015 beginnen, und frühere Zeiträume bei Antrag nach dem 31.12.2015: Identifizierung des Berechtigten durch seine Identifikationsnummer (§ 139b AO) als Voraussetzung für den Kindergeldanspruch (§ 62 Abs. 1 Sätze 2 und 3). Bei fehlender inländ. StPflcht Identifizierung in anderer geeigneter Weise (§ 63 Abs. 1 Sätze 3 bis 5). Bei Auszahlung an einen grds. nicht Anspruchsberechtigten Verpflichtung des Berechtigten, ihm seine Identifikationsnummer mitzuteilen, hilfsweise Rückfrage bei der zuständigen Familienkasse (§ 67 Sätze 3 und 4).

623 **23. Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG) v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417; BStBl. I 2015, 58)**

Materialien: RegE, BTDrucks. 18/3017; Stellungnahme des BRats und Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 18/3158; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 18/3441; Empfehlungen des BR-FinAussch., BRDrucks. 592/1/14; Zustimmung des BRats, BRDrucks. 592/14 (Beschluss); Protokollerklärung der BReg. in der 929. Sitzung des BRats am 19.12.2014 zur Umsetzung nicht aufgegriffener steuerlicher Änderungsvorschläge der Länder.

Schriftum: BOLIK/GRIESFELLER, Neuerungen durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz, StuB 2015, 50; BURWITZ, Neuere Entwicklungen im Steuerrecht, NZG 2015, 144; DIRTZ/QUILITZSCH, Internationale Aspekte des Zollkodex-Anpassungsgesetzes, DStR 2015, 545; MERKER, Anrechnung von ausländischen Steuern nach dem Zollkodex-Anpassungsgesetz, StBW 2015, 432; MYSSSEN/J. MÜLLER, Alterseinkünfte, geförderte Altersvorsorge, Versorgungsausgleich, NWB 2015, 905; PAINTNER, Das Gesetz zur Anpassung der Abgabenord-

nung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften im Überblick, DStR 2015, 1; PLENKER, LStR 2015 unter Berücksichtigung des Zollkodex-Anpassungsgesetzes, DB 2015, 94; ROTH, Wichtige Neuregelungen für Unternehmen, GWR 2015, 135; Seifert, Lohnsteuerliche Änderungen 2015, DStZ 2015, 75; ZAISCH, Erweiterung des Teilabzugsverbots auf Gesellschafterdarlehen und verbilligte Nutzungsüberlassung, NWB 2015, 2453.

Änderungen im EStG, überwiegend anzuwenden ab VZ 2015:

- Änderung und Ergänzung des § 1a Abs. 1 als Folgeänderung des in § 10 neu eingefügten Abs. 1a (§ 1a Abs. 1).
- Freibetrag von 600 € für zusätzliche Leistungen des ArbG für bestimmte Betreuungskosten, die kurzfristig aus zwingenden, beruflich veranlassenden Gründen entstehen, einschließlich Beratungs- und Vermittlungsleistungen (§ 3 Nr. 34a).
- Ausdehnung der StFreistellung aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten auf Personen im öffentlichen Dienst (§ 3 Nr. 45 Satz 2).
- Beschränkung der StBefreiung von Zuschlägen für Kindererziehungs- und Pflegezeiten nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Soldatenversorgungsgesetz auf vor dem 1.1.2015 geborene Kinder und pflegebedürftig gewordene Personen (§ 3 Nr. 67).
- Steuerfreistellung von INVEST-Zuschüssen für Wagniskapital iHv. 20 % der AK, höchstens 50 000 €, anzuwenden ab VZ 2013 (§ 3 Nr. 71, § 52 Abs. 4 Satz 13).
- Ausdehnung des Teilabzugsverbots für BV-Minderungen usw. im Zusammenhang mit § 3 Nr. 40 und 40a auf Vermögensminderungen und BA aufgrund nicht fremdüblicher Darlehen oder Sicherheiten eines wesentlich Beteiligten sowie Erstreckung des Teilabzugsverbots auf Vermögensminderungen, BA und Veräußerungskosten im Zusammenhang mit einer im Gesellschaftsverhältnis veranlassenden, unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung von WG (§ 3c Abs. 2 Sätze 2 bis 6), erstmals für Wj. anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 beginnen (§ 52 Abs. 5 Satz 2).
- Abzug von Aufwendungen für die Berufsausbildung oder ein Studium als BA nur nach Abschluss einer Erstausbildung (§ 4 Abs. 9 mit Verweis auf § 9 Abs. 6).
- Streichung der ausgelaufenen Vorschriften der §§ 7b, 7c, 7d, 7f und 7k.
- Abzug von Aufwendungen für die Berufsausbildung oder ein Studium als WK nur nach Abschluss einer Erstausbildung; Präzisierung der weiteren Voraussetzungen (§ 9 Abs. 6).
- Zusammenfassung der Sonderausgabentatbestände mit korrespondierender Besteuerung beim Leistungsempfänger in einem neuen Abs. 1a unter Übernahme der bisher in § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 1b enthaltenen Regelungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen (§ 10 Abs. 1a) und Einbeziehung von Aufwendungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs in den SA-Abzug (§ 10 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3). Folgeänderungen in § 10c Satz 1 und § 12 Satzteil vor Nr. 1 wegen der Änderungen in § 10 Abs. 1 und 1a sowie Streichung der § 12 Nr. 5 als obsolet.
- Gestattung, Monatsleistungen für SA in einer Zahlung zusammenzufassen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2).

- Koppelung der Höhe der Vorsorgeaufwendungen für die Altersversorgung an den Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 10 Abs. 3 Satz 1).
- Neuregelung der Ermittlung des Gewinns aus LuF nach Durchschnittssätzen gem. § 13a mittels Änderung der Zugangsvoraussetzungen im Bereich der Sondernutzungen (Abs. 1 Nr. 4 und 5), Ansatzes eines einheitlichen Grundbetrags für die landwirtschaftlichen Flächen sowie eines Zuschlags für Tierzucht und Tierhaltung (Abs. 4), Gewinnermittlung aus der forstwirtschaftlichen Nutzung nach § 51 EStDV (Abs. 5), Ansatzes von Durchschnittssatzgewinnen für Sondernutzungen (Abs. 6) sowie Gewinnermittlung von bestimmten Sondergewinnen wie zB Verkauf von wertvollem AV aufgrund einer Einnahmenüberschussrechnung (Abs. 7).
- Gesetzliche Regelung der Lohnbesteuerung von Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen unter Umwandlung in einen Freibetrag von 110 € (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a).
- Präzisierung der IStfreien Arbeitgeberbeiträge auf Zahlungen zur erstmaligen Bereitstellung der Kapitalausstattung zur Erfüllung der Solvariabilitätsvorschriften und zur Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten oder zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen aufgrund unvorhersehbarer Änderung der Verhältnisse (§ 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Satz 2), anzuwenden auf alle Zahlungen des ArbG nach dem 30.12.2014 (§ 52 Abs. 26a).
- Korrespondierende Regelung der stl. Behandlung von als SA abziehbaren Zuwendungen nach § 10 Abs. 1a als Einkünfte beim Zuwendungsempfänger (§ 22 Nr. 1a).
- Einbeziehung des freiwilligen Wehrdienst als Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Kindes zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr (§ 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b).
- Umstellung der Berechnungsmethode bei der Berechnung des Anrechnungshöchstbetrags auf den sich unter Einbeziehung der ausländ. Einkünfte ergebenden durchschnittlichen inländ. StStz (§ 34c Abs. 1 Sätze 2 und 3).
- Streichung von § 35b Satz 3 wegen Bedeutungslosigkeit.
- Redaktionelle Folgeänderungen in § 37 Abs. 3 Satz 4, § 39a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 wegen des neuen § 10 Abs. 1a.
- Verpflichtung des Schuldners der Kapitalerträge zum StAbzug, soweit die Wertpapiersammelbank keine Dividendenregulierung vornimmt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchst. c).
- Verpflichtung zur Erstattung zu viel gezahlter KapErtrSt für den StAbzugsverpflichteten, so lange noch keine StBescheinigung nach § 45a erteilt ist (§ 44b Abs. 5 Satz 2).
- Klarstellung, dass bei materiellen Fehlern die Familienkasse die bestehende Festsetzung ändern kann (§ 70 Abs. 3).
- Klarstellung, dass die Familienkasse Erstattungsansprüche hälftig gegen Ansprüche auf Kindergeld aufrechnen kann (§ 75 Abs. 1).

24. Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen 624
v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434)

Materialien: RegE, BTDrucks. 18/2956; Stellungnahme des BRats und Gegenäußerung der BReg, BTDrucks. 18/3252; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 18/3900.

Änderungen im EStG, erstmals anzuwenden ab 1.1.2016: In Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG, geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, wurde das Versicherungsaufsichtsgesetz konstitutiv neu gefasst. Als Folgeänderungen wurden die Verweisungen im EStG an die geänderte Nummerierung des VAG angepasst, so in § 4c Abs. 1 Satz 2, § 4e Abs. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Satz 3, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie in § 43 Abs. 3 Satz 1.

25. Gesetz zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften (Unterhaltssicherungsgesetz – UnterhSichG) v. 29.6.2015 (BGBl. I 2015, 1061) 625

Materialien: RegE, BTDrucks. 18/4632; Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses, BTDrucks. 18/4851.

Änderungen im EStG: Als Folge der Neuregelung der Unterhaltssicherung für Soldaten wird die Steuerfreistellung in § 3 Nr. 48 und die Regelung über den Progressionsvorbehalt in § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h redaktionell an die Neuregelungen im Unterhaltssicherungsgesetz mit Wirkung ab 1.11.2015 angepasst.

26. Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags (Freibetragsanhebungsgesetz) v. 16.7.2015 (BGBl. I 2015, 1202; BStBl. I 2015, 566) 626

Materialien: RegE, BTDrucks. 18/4649; Stellungnahme des BRats und Gegenäußerung der BReg, BTDrucks. 18/5011; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 18/5244

Änderungen im EStG:

- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird von 1.308,00 € auf 1.908,00 € bei einem Kind im Haushalt angehoben und erhöht sich für jedes weitere Kind um 240,00 € (§ 24b), anzuwenden ab VZ 2015.
- Anhebung des Kinderfreibetrags für den VZ 2015 von 2.184,00 € auf 2.256,00 € und ab VZ 2016 auf 2.304,00 € (§ 32 Abs. 6 Satz 1), verfassungsrechtlich geboten nach den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts.
- Neufassung der Tarifvorschrift des § 32a Abs. 1 für den VZ 2015 und weitere Neufassung dieser Tarifvorschrift für die VZ ab 2016 als Folge der zur Sicherung des Existenzminimums gebotenen Anhebung des Grundfreibetrags.
- Anhebung des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsleistungen für den VZ 2015 von 8.354,00 € auf 8.472,00 € und ab VZ 2016 auf 8.652,00 € (§ 33a Abs. 1 Satz 1).
- Anpassung der Freibetragsregelung beim Lohnsteuerabzug an den geänderten § 24b (§ 39a Abs. 1 und 3).
- Einbeziehung des angehobenen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nach § 24 Abs. 2 in das Lohnsteuerabzugsverfahren (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 4); da-

zu eine Nachholregelung für das Jahr 2015 im § 52 Abs. 37b. Anpassung der Zahlenwerte für den Lohnsteuerabzug 2015 und ab 2016 an die geänderten Tarife (§ 39b Abs. 2 Satz 7).

- Änderung der Zahlenwerte für die Befreiung von Arbeitnehmern von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung von 10.700,00 € auf 10.800,00 € bzw. 20.200,00 € auf 20.500,00 € für 2015 und auf 11.000,00 € bzw. 20.900,00 € ab 2016 (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 und 4).
- Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags bei der Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern für 2015 und ab 2016 (§ 51a Abs. 2a Satz 1).
- Erhöhung des Kindergeldes für jedes zu berücksichtigende Kind um 4,00 € pro Monat in 2015, rückwirkend ab Januar 2015 (§ 52 Abs. 49a Satz 3) ; ab 2016 Erhöhung um weitere 2,00 € pro Monat für jedes zu berücksichtigende Kind auf dann 190,00 € für erste und zweite Kinder, 196,00 € für dritte Kinder und jeweils 221,00 € für jedes weitere Kind (§ 66 Abs. 1).

627 **27. Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) v. 28.7.2015 (BGBl. I 2015, 1400)**

Materialien: RegE, BTDrucks. 18/4948; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BTDrucks. 18/5418

Änderungen im EStG: Gültigkeit des Freibetrags beim LStAbzug auch nach Anpassung des Freibetrags oder des Faktors für zwei Jahre (§ 39a Abs. 1 Satz 3). Vereinfachung des Faktorverfahrens durch eine zweijährige Gültigkeit des Faktors und Ermöglichung, den Faktor auf Antrag anzupassen (§ 39f Abs. 1 Sätze 4–8 und Abs. 3 Satz 1). Anhebung der Höchstgrenze für den täglichen Arbeitslohn von 62,00 € auf 68,00 € bei der Lohnsteuerpauschalierung als Folge der Einführung des Mindestlohns von 8,50 € (8 Arbeitsstunden mal 8,50 € = 68,00 €) in § 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. Ersatz der bisher jährlichen Informationspflicht der Kirchensteuerabzugsverpflichteten gegenüber ihren Kunden durch eine einmalige Information für die Dauer der Geschäftsbeziehung (§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Sätze 5 und 9).

628 **28. Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 31.8.2015 (BGBl. I 2015, 1474)**

Aufgrund § 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes v. 16.8.2002 (BGBl. I 2002, 3165) wird das EStG im Verordnungswege redaktionell geändert; die Namen der in § 49 Abs. 4 Satz 2, § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n Satz 4 und § 92a Abs. 1 Satz 3 genannten Ministerien werden aktualisiert.

629 **29. Steueränderungsgesetz 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846)**

Gesetzesmaterialien: RegE, BTDrucks. 18/4902; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 18/6094.

Änderungen im EStG, überwiegend anzuwenden ab VZ 2016:

- Ausweitung des Inlandsbegriffs des EStG (und ebenso des KStG und GewStG) mittels voller Ausnutzung des sich aus dem UN-Seerechtsüberein-

- kommen v. 10.12.1982 ergebenden völkerrechtl. Rahmens (Neufassung von § 1 Abs. 1 Satz 2).
- Vermögensmehrungen beim Trägerunternehmen aufgrund von Zuwendungen an Unterstützungskassen fallen nicht unter § 3 Nr. 40 (§ 3 Nr. 40 Satz 5).
 - Bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen sind zum Zwecke der Berechnung der Privatentnahme nach der Fahrtenbuchmethode oder der betrieblichen Nutzung zwischen 10 und 50 % der insgesamt entstandenen Aufwendungen um die Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3).
 - Die Steuer auf den Veräußerungsgewinn kann im Falle einer Reinvestition in ein Objekt im EU- oder im EWR-Raum auf Antrag im Jahr der Veräußerung in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden, erstmals auf Veräußerungsgewinne anzuwenden, die vor dem 6.11.2015 entstanden sind (§ 6b Abs. 2a, § 52 Abs. 14).
 - Neufassung der Vorschriften zum Investitionsabzugsbetrag mit vereinfachten Regelungen, insbes. Wegfall des Nachweises der Investitionsabsicht und der Funktion des begünstigten WG; keine Fixierung auf ein bei Antrag zu bestimmendes WG, Erfordernis der Übermittlung der amtlich vorgeschriebenen Datensätze durch Datenfernübertragung; erstmals anzuwenden für Investitionsabzugsbeträge, die in nach dem 31.12.2015 endenden Wj. in Anspruch genommen werden (§ 7g Abs. 1 bis 4; § 52 Abs. 16 Sätze 1 bis 3).
 - Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b AO) der unterhaltenen Person in der StErklärung des Unterhaltsleistenden als zusätzliche Voraussetzung für den SA-Abzug von Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten zum Zweck der Sicherstellung der Versteuerung bei der empfangenden Person (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 Sätze 7 bis 9).
 - Redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung v. 31.12.2014 (§ 39e Abs. 2 Satz 5).
 - Ergänzung des Katalogs begünstigter Gesellschaftsformen bei der Bemessung der KapErtrSt auf Polen und Rumänien (Neufassung des § 43b Abs. 2 Satz 1 und Ergänzung der Anlage 2 dazu durch die Buchst. v und x); erstmals anzuwenden auf nach dem 31.12.2015 zufließende Ausschüttungen (§ 52 Abs. 42a).
 - Gesetzliche Bindung der Kreditinstitute beim StAbzug an die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien (§ 44 Abs. 1 Satz 3); bei gesetzlich zulässiger abweichender Bestimmung der Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs von Dividendenzahlungen gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag der abweichenden Fälligkeit (§ 44 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2).
 - Klarstellung, dass die Erteilung von Freistellungsaufträgen nur bei unbeschränkt stpfl. Gläubigern möglich ist (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3).
 - Abschließende Definition des besonderen öffentlichen Interesses als Voraussetzung für den StErlass oder die pauschale Besteuerung von beschränkt Stpfl. durch Streichung des Wortes „insbesondere“ (§ 50 Abs. 4 Satz 1), in der am 1.1.2016 geltenden Fassung in allen offenen Fällen anzuwenden (§ 52 Abs. 46 Satz 2).

Dok.